



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR UND INFRASTRUKTUR

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur
Postfach 103452 • 70029 Stuttgart

per E-Mail:
Regierungspräsidien
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Stuttgart 02.02.2012
Name Herr Pozybill
Durchwahl 0711 231-3623
E-Mail Martin.Pozybill@MVI.BWL.de
Aktenzeichen 22-3962.2/40
(Bitte bei Antwort angeben!)

nachrichtlich:

Rechnungshof Baden-Württemberg
Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg
Landkreistag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg
Gemeindetag Baden-Württemberg
Landesvereinigung Bauwirtschaft Baden-Württemberg

 Technische Liefer- und Prüfbedingungen für vertikale Verkehrszeichen (TLP VZ),
Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für vertikale Verkehrs-
zeichen (ZTV VZ),
Merkblatt für die Wahl der lichttechnischen Leistungsklasse von vertikalen Verkehrs-
zeichen und Verkehrseinrichtungen (ML V)
ARS Nr. 09/2011 vom 21.07.2011, Az.: StB 11/7122.3/4-1448158

Bezug:

1. UVM-Schreiben vom 25.02.2002, Az.: 62-3962.2/21
Einführung der Hinweise für die Wahl der Bauart von Verkehrszeichen und Ver-
kehrseinrichtungen hinsichtlich ihrer lichttechnischen Eigenschaften (HWBV
2001)
2. UVM-Schreiben vom 13.02.2001, Az.: 62-3962.2/31
Einführung der Grundsätze für die Aufstellung von Verkehrsschildern an Bundes-
fernstraßen
3. UVM-Schreiben vom 26.06.2000, Az.: 62-3962.2/30
Einführung der Verkehrszeichenfolien mit Antitau-Beschichtung
4. UVM-Schreiben vom 02.12.1997, Az.: 63-3962.2/2
Freigabe von Reflexfolien für Verkehrszeichen an Bundesfernstraßen und Ver-
kehrseinrichtungen
5. UVM-Schreiben vom 13.04.2011, Az.: 62-3964.2/38/36 und 65-3942.0/52
Einführung der Richtlinien für den Passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-
rückhaltesysteme (RPS 2009) und Einsatzfreigabeverfahren für Fahrzeug-Rück-
haltesysteme

Anlage

ARS Nr. 09/2011

Mit dem beigefügten Allgemeinen Rundschreiben 09/2011 (ARS) des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) werden „Technische Liefer- und Prüfbedingungen für vertikale Verkehrszeichen (TLP VZ)“, „Zusätzliche technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für vertikale Verkehrszeichen (ZTV VZ)“ und das „Merkblatt für die Wahl der lichttechnischen Leistungsklasse von vertikalen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (ML V)“ bekannt gegeben. Die Regelwerke wurden von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen in Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt für Straßenwesen erarbeitet. Die TLP VZ wurde aus der ursprünglichen TL VZ und der TP VZ zusammengeführt.

Für den Bereich der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes und für Landesstraßen in der Baulast des Landes wird gebeten die „Technischen Liefer- und Prüfbedingungen für vertikale Verkehrszeichen“ (TLP VZ) Ausgabe 2011, die „Zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für vertikale Verkehrszeichen (ZTV VZ), Ausgabe 2011 sowie die Tabelle 1 des „Merkblatt für die Wahl der lichttechnischen Leistungsklasse von vertikalen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen“ (ML V), Ausgabe 2011, anzuwenden.

In Ergänzung zu Kapitel 7.3 der ZTV VZ und Punkt 8 der Grundsätze für die Aufstellung von Verkehrszeichen an Bundesstraßen (ARS 21/2000) sind gemäß RPS 2009 (ARS 28/2010) passive Schutzeinrichtungen vor Schildkonstruktionen auf Gabelständern oder Trimasten vorzusehen, sofern nicht die passive Sicherheit der Schildkonstruktion nach DIN EN 12767 nachgewiesen ist. Diese Anforderung gilt auch für Schildkonstruktionen entlang von Landesstraßen in der Baulast des Landes.

Die unter Bezug genannten Schreiben 1, 3 und 4 werden hiermit aufgehoben.

Den kommunalen Baulastträgern wird empfohlen, die TLP VZ, die ZTV VZ sowie die Tabelle 1 des ML V für die in ihrer Baulast befindlichen Straßen ebenfalls anzuwenden.

Die Regierungspräsidien werden gebeten, die Landratsämter und Stadtkreise als untere Verwaltungsbehörden zu informieren.

Dieses Einführungsschreiben wird entsprechend der VwV Re-StB-BW vom 01. Juli 2008 in die Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg im Internet- und Intranetangebot der Abteilung Landesstelle für Straßentechnik beim Regierungspräsidium Tübingen eingestellt.

gez. Arnold

Poz



Bundesministerium
für Verkehr, Bau
und Stadtentwicklung

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

Ministerium für Verkehr
und Infrastruktur
Baden-Württemberg
10. Jan. 2012

Stefan Strick
Leiter der Unterabteilung StB 1

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5110
FAX +49 (0)228 99-300-1462

ref-stb11@bmvbs.bund.de
www.bmvbs.de

nachrichtlich:

Für die Straßenverkehrs-Ordnung und
Verkehrspolizei zuständigen
Obersten Landesbehörden

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES Deutsche Einheit
Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

i.V. E.A.O.K.
Am 11.1.
Poz 11.1.2012

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 09/2011

**Sachgebiet 07.2: Straßenverkehrstechnik und
Straßenausstattung;
Technische Fragen der StVO**

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

**Betreff: Technische Liefer- und Prüfbedingungen für vertikale
Verkehrszeichen (TLP VZ),
Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für
vertikale Verkehrszeichen (ZTV VZ),
Merkblatt für die Wahl der lichttechnischen Leistungsklasse von
vertikalen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (ML V)**



2-3962.2/40*4





Seite 2 von 3

Bezug: Meine Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS)

1. Nr. 33/2001 vom 08.10.2001, S 28/38.60.70/43 F 2001, 3962.2 | 21
Hinweise zur Wahl der Bauart von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen hinsichtlich ihrer lichttechnischen Eigenschaften (HWBV), Ausgabe 2001
2. Nr. 21/2000 vom 21.08.2000, S 28/38.60.20-23/96 BAST 98, 3962.2 | 31
3. Nr. 28/1999 vom 3.12.1999, S 28/38.60.65-30/31 BAST 99 3962.2 | 30
4. Nr. 40/1997 vom 29.10.1997, StB 13/38.60.65-30/101 Va 97 3962.2 | 2
5. Nr. 28/2010 vom 20.12.2010, StB 11/7123.11/2-02-1312656 3964.2 | 38

Aktenzeichen: StB 11/7122.3/4-1448158

Datum: Bonn, 21.07.2011

Die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen hat in Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt für Straßenwesen die „Technischen Liefer- und Prüfbedingungen für vertikale Verkehrszeichen“ (TLP VZ) Ausgabe 2011, die „Zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für vertikale Verkehrszeichen (ZTV VZ), Ausgabe 2011 und das „Merkblatt für die Wahl der lichttechnischen Leistungsklasse von vertikalen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen“ (ML V), Ausgabe 2011, aufgestellt und Ihnen sowie den maßgeblichen Verbänden zur Stellungnahme übersandt. Die TLP VZ wurde nach Übermittlung Ihrer Stellungnahmen aus den ursprünglichen TL VZ und TP VZ zusammengeführt. In den aktuellen Regelwerken sind die Stellungnahmen weitestgehend berücksichtigt.

Für den Bereich der Bundesfernstraßen bitte ich die „Technischen Liefer- und Prüfbedingungen für vertikale Verkehrszeichen“ (TLP VZ) Ausgabe 2011, die „Zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für vertikale Verkehrszeichen (ZTV VZ), Ausgabe 2011 sowie die Tabelle 1 des „Merkblatt für die Wahl der lichttechnischen Leistungsklasse von vertikalen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen“ (ML V), Ausgabe 2011, anzuwenden.

Gemäß Kapitel 6.1.3 der ZTV VZ dürfen nur zugelassene Signalbildmaterialien und zertifizierte Materialkombinationen nach TLP VZ verwendet werden. Die Bewertung der Konformität mit den für Deutschland ausgewählten Klassen erfolgt durch die Bundesanstalt für Straßenwesen. Über die für Deutschland freigegebenen Signalbildmaterialien wird bei der BAST eine Liste geführt und diese in regelmäßigen Abständen veröffentlicht.

In Ergänzung zu Kapitel 7.3 der ZTV VZ und Punkt 8 der Grundsätze für die Aufstellung von Verkehrszeichen an Bundesstraßen (ARS 21/2000) sind gemäß RPS 2009 (ARS 28/2010) passive Schutzeinrichtungen vor Schildkonstruktionen auf Gabelständern oder Trimasten





Seite 3 von 3

vorzusehen, sofern nicht die passive Sicherheit der Schildkonstruktion nach DIN EN 12767 nachgewiesen wurde.

Bei der Wahl der lichttechnischen Leistungsklasse von vertikalen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen beziehungsweise der Anwendung der Tabelle 1 des ML V bitte ich Folgendes zu berücksichtigen:

- Eine Umrüstung, vorhandener Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen ist nicht erforderlich.
- Die Tabelle 1 des ML V enthält keine Vorgaben über den zu verwendenden Reflexfolien-Aufbau. Es kann Gründe geben, den Reflexfolien-Aufbau bei der Ausschreibung gesondert vorzugeben.
- Auf eine Kombination von Reflexfolien verschiedener Retroreflexions-Klassen und/oder Reflexfolien-Aufbauten innerhalb eines Verkehrszeichens oder einer Verkehrseinrichtung (z. B. RA3 auf RA2 und/oder Reflexfolien-Aufbau C auf Reflexfolien - Aufbau B) ist zu verzichten.
- Im Außerortsbereich sind von außen oder von innen beleuchtete Verkehrszeichen an Bundesfernstraßen nur in begründeten Ausnahmefällen zu verwenden. Streckenabschnitte mit solchen Anlagen bitte ich mir regelmäßig im Rahmen der Bund-Länder Dienstbesprechung vkt mit Angabe der Investitions- und Betriebskosten zu benennen.

Im Interesse einer einheitlichen Gestaltung der Straßenausstattung empfehle ich, die TLP VZ, die ZTV VZ sowie die Tabelle 1 des ML V auch für die in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen einzuführen.

Ich bitte, mir einen Abdruck Ihres Einführungserlasses zu übersenden.

Die Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 33/2001 – S 28/38.60.70/43 F 2001 vom 08.10.2001 (HWBV), ARS-Nr. 28/1999 – S 28/38.60.65-30/31 BASt 99 vom 3.12.1999 und ARS-Nr. 40/1997 – StB 13/38.60.65-30/101 Va 97 vom 29.10.1997 hebe ich hiermit auf.

Im Auftrag
Stefan Strick



Beglaubigt:


Angestellte

